

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.04.1987
in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.Okt. 1986 (Nds. GVBl. S. 323), des § 5 des Nds. Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.05.1986 (Nds. GVBl. S 79), des § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert am 30.07.1985 (Nds. GVBl. S.246), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 27.04.1987 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines

Aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Cloppenburg vom 18.11.1985 in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abwassergebühren).

§ 2

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese tatsächlich entwässern. Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken. Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze etc.).

II. Schmutzwasser

§ 3

Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück in der 12monatigen Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht, aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück und dem Grundstück sonst während des Erhebungszeitraumes zugeführten Wassermengen,
 - c) die in dem Erhebungszeitraum tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei

Grundstücken, für die eine Abwassermessvorrichtung vorhanden ist.

3. Hat ein Messgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen oder unter Zugrundelegung anerkannter Maßstäbe geschätzt.
4. Die Wassermenge nach § 3 Abs. 2 b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 10. Januar eines jeden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
5. Ergänzend kann die Stadt verlangen, dass im Bereich des Anschlusses an die Abwasseranlage eine Abwassermengensmessvorrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen nach Abstimmung und Vorgabe der Stadt einzubauen ist.
6. Die Wassermessgeräte und die Abwassermessgeräte müssen entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung vom 12.08.1988 geeicht sein; verzichtet die Stadt auf die Eichung solcher Messgeräte, so sind mindestens die Bestimmungen des 5. und 7. Teiles der Eichordnung vom 12.08.1988 einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein Gutachten einer nach § 27 Eichgesetz zuständigen Stelle über die Messgenauigkeit der eingebauten Messgeräte einzuholen bzw. den Gebührenpflichtigen zu verpflichten, ein solches Gutachten beizubringen. Die Stadt ist berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere verhältnismäßige Weise nicht zuverlässig ermittelt werden kann.
7. Grundsätzlich werden die Wassermengen der Stadt Cloppenburg vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, Brake, übermittelt. Die Stadt ist zur Geheimhaltung der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz verpflichtet.
8. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Ein Antrag auf Absetzung von Abwassermengen ist bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu stellen.
9. Liegen keine messtechnischen Werte hinsichtlich der Abwassermenge oder der Schmutzfracht vor, ist die Stadt berechtigt, diese nach den anerkannten Messstäben zu schätzen. Anträge auf abweichende Festsetzungen aus sachlichen Billigkeitsgründen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden der maßgebenden Voraussetzungen einzureichen.
10. Die Stadt kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermengen sowie des Verschmutzungsgrades ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

§ 4

Gebührensätze

1. Die Gebühr G beträgt je cbm Schmutzwasser 1,75 EURO, davon entfallen auf die Ableitungsgebühr $G_A = 0,57$ EURO und auf die Reinigungsgebühr $G_R = 1,18$ EURO.

$$G = G_A + G_R$$

2. Werden in der Abwasseranlage gewerbliches oder industrielles stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird auf die Reinigungsgebühr G_R nach Abs. 1 ein Zuschlag erhoben.

$$G = G_A + B \cdot G_R$$

Der Starkverschmutzerzuschlag B richtet sich nach der Verschmutzung des betrieblichen Abwassers im Vergleich zum kommunalen Abwasser, gemessen an den Parametern:

- Absetzbare Stoffe A [ml/l] nach 30 Minuten Absetzzeit,
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB [mg/l] aus dem homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit,
- Gesamtstickstoffkonzentration als TKN (Kjeldahl-Stickstoff) [mg/l] im homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit.

Die Berechnung des Zuschlags erfolgt nach der gemäß Abs. 3 dargestellten Formel für den Starkverschmutzerzuschlag B .

Dabei gilt gewerbliches und industrielles Abwasser als stark verschmutzt, wenn mindestens einer der oben aufgeführten Parameter folgende Werte überschreitet:

$$\begin{array}{lcl} A & > & 7,2 \text{ ml/l} \\ CSB & > & 720 \text{ mg/l} \\ TKN & > & 80 \text{ mg/l} \end{array}$$

Für die Parameter A , CSB und TKN sind die Analyseverfahren nach Abs. 6 anzuwenden.

3. Starkverschmutzerformel

Der Starkverschmutzerzuschlag B ermittelt sich wie folgt:

$$B = f_Q + \left(f_A \cdot \frac{A}{7,2} \right) + \left(f_{CSB} \cdot \frac{CSB}{720} \right) + \left(f_{TKN} \cdot \frac{TKN}{80} \right)$$

mit f_i = Parameterbezogener Kostenschlüssel

A = Absetzbare Stoffe [ml/l] nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 7,2

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf [mg/l] aus dem homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 720

TKN = Kjeldahl-Stickstoff-Konzentration [mg/l] im homogenisierten Überstand der abgesetzten Probe nach 30 Minuten Absetzzeit, mindestens jedoch 80.

Nach Auswertung der Betriebskostenverteilung ergeben sich folgende Kostenschlüssel:

$$\begin{aligned} f_Q &= 25 \% \\ f_A &= 20 \% \\ f_{CSB} &= 30 \% \\ f_{TKN} &= 25 \% \end{aligned}$$

und somit die Starkverschmutzerformel:

$$B = 0,25 + \left(0,20 \cdot \frac{A}{7,2}\right) + \left(0,30 \cdot \frac{CSB}{720}\right) + \left(0,25 \cdot \frac{TKN}{80}\right)$$

4. Für die Ermittlung des Verschmutzungszuschlages auf der Grundlage von Abs. 3 sind mindestens Abwasseruntersuchungsergebnisse von 10 verschiedenen Tagen über jeweils 24 Stunden aus dem Abwasser des einzelnen Einleiters zugrunde zu legen. Die Mischproben hierfür sind mengenproportional zu entnehmen. Auf Veranlassung durch die Stadt sind von einem Wasseruntersuchungsinstitut jährlich wiederkehrend an 10 verschiedenen Tagen Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Kosten trägt der Einleiter. Für die Gebührenveranlagung der Starkverschmutzer nach Abs. 3 sind die Untersuchungsergebnisse aus dem jeweiligen Erhebungszeitraum heranzuziehen. Der Stadt Cloppenburg bleibt es vorbehalten, bei besonderen Abwasser- und Betriebsverhältnissen – z. B. Saisonbetrieb, starke Schmutzfrachtschwankungen, andere kostenrelevante Parameter – im Entwässerungsgenehmigungsverfahren nach §§ 6, 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Cloppenburg die Anzahl der Probenahmetage und die Parameter abzuändern.
5. Werden in die Abwasseranlage gewerbliches oder industrielles stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann die Stadt die Erstellung einer Abwasserprobeentnahme-einrichtung auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen veranlassen.

Das Probeentnahmegesetz wird durch die Stadt und auf Kosten der Stadt eingebaut, betrieben und unterhalten.

Die dafür erforderlichen baulichen und elektrotechnischen Vorkehrungen (z. B. Mengenmessenrichtungen zur mengenproportionalen Probenahme, Probeentnahmeschacht, Einhausung der Anlage, Zuwegung, Einzäunung, Stromzuführung mit Schaltschrank) und deren Lage auf dem Grundstück sind in Abstimmung und nach Vorgabe der Stadt vom Gebührenpflichtigen zu errichten und zu unterhalten. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Zur Probenahme sind ausschließlich die Stadt bzw. ihre Beauftragten berechtigt.

6. Analyseverfahren

CSB-Analytik: DIN 38409-H41-1

bei Chloridgehalten bis 1,0 g/l

DIN 38409-H41-2

bei Chloridgehalten über 1,0 g/l

Absetzbare Stoffe: Bestimmung des Volumenanteils in Anlehnung an DIN 38409, Teil 9, jedoch für eine Absetzzeit von 30 Minuten

Kjeldahl-Stickstoff: Saurer Aufschluss mit konzentrierter Schwefelsäure und Katalysator;

§ 5 (gestrichen)

III. Niederschlagswasser

§ 6

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Bei der befestigten Grundstücksfläche bleiben 80 qm je Buchgrundstück außer Ansatz.
2. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand eines Grundstückes zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Bebauung oder Befestigung eines Grundstücks oder deren großemäßige Veränderungen werden, soweit sie nach diesem Zeitpunkt erfolgen, mit Beginn des auf diesen folgenden Monatsersten berücksichtigt.
3. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
4. Wenn Abwasser nicht von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, sondern direkt (z.B. bei einer Grundwasserabsenkung) in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, wird die Gebühr je cbm eingeleiteten Abwassers dadurch ermittelt, dass der in § 7 Abs. 1 genannte Gebührensatz mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagshöhe je m² von 0,76 cbm dividiert wird. Auf die Fälle der direkten Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal findet § 3 Absätze 3 bis 6, 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 7

Gebühren

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebauter und befestigter Grundstücksfläche jährlich 0,32 EURO.
2. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über die Änderung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder den Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt ganz, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser tatsächlich und rechtlich endet. Beim Schmutzwasserkanal hat die vorübergehende Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Einleitung von Abwasser keinen Einfluss auf das Ende der Gebührenpflicht.
2. Entsteht bei der Schmutzwasserkanalisation die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
Soweit in diesen Fällen die Dauer der Gebührenpflicht und der Ablesezeitraum abweichen, ist eine Umrechnung der nach § 3 Abs. 2 maßgebenden Wassermenge für diesen Zeitraum für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht vorzunehmen.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind zu je ¼ am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines laufenden Kalenderjahres fällig. Abweichend hiervon kann eine Fälligkeit zum 01.07. eines Kalenderjahres festgesetzt werden.
Soweit die vierteljährlichen Fälligkeitstermine bereits verstrichen sind oder eine Gebühr für bereits abgelaufene Erhebungszeiträume festzusetzen ist, ist diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2. Auf die nach § 3 Abs. 2 zu erhebende Gebühr sind vierteljährliche Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum maßgebenden Abwassermenge festgesetzt. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den zu berechnenden Vorauszahlungen diejenige Abwassermenge für die Gebührenberechnung zugrundegelegt, die dem bisher vorhandenen und nach dieser Satzung zu berücksichtigenden Wasserverbrauch bzw. der Abwassermenge, umgerechnet auf jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht, entspricht. Liegen bei Entstehen der Gebührenpflicht keine Verbrauchswerte vor oder ändert sich durch eine Änderung der Nutzungsart der Wasserverbrauch erheblich, so kann für die Festsetzung der Vorauszahlungen die Abwassermenge nach anerkannten Maßstäben geschätzt bzw. angepasst werden.
3. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr endgültig abzurechnen. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Unterschiedsbeträge zugunsten des Gebührenpflichtigen sind durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, kann die Abrechnung bereits vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis geführt
4. Liegen Erkenntnisse vor, dass sich die Abwassermenge nach § 3 Abs. 2 b und c oder der nach § 4 Absatz 2 zu ermittelnde Zuschlag wesentlich ändern, so kann eine abweichende Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen vorgenommen werden.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige oder sein Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln, die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichtete Person hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen

1. § 12 Auskunftspflicht
2. § 13 Anzeigepflicht

sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 15

Übergangsregel

Für die Starkverschmutzer im Sinne von § 4 wird der Wasserverbrauch und der Verschmutzungsgrad zugrunde gelegt, der Ende Januar/Anfang Februar des Jahres 1987 gemessen wurde. Am Ende des 1. Erhebungszeitraumes werden anhand der 10-tägigen Ganztagsmessungen (vergleiche § 4) entsprechende Ausgleichszahlungen aufgrund einer dann zu erstellenden Endabrechnung geleistet.

Überzahlungen werden zurückgezahlt, Minderzahlungen sind nachzuzahlen.

§ 16

Inkrafttreten

Die durch die 27. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cloppenburg, den 10.12.2018

Stadt Cloppenburg
Der Bürgermeister
gez.
(Dr. Wiese)